

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
David Gerber  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Bern  
via E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

## Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsrechts

Sehr geehrter Herr Gerber, lieber David

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsrechts teilnehmen zu können. Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend die Stellungnahme der Schweizerischen Aktuarvereinigung SAV.

Die SAV begrüsst alle vorgeschlagenen Änderungen.

In der Folge geht die SAV auf die Änderungsvorschläge aus aktuarieller Sicht ein. Die aus unserer Sicht relevanten Punkte sind:

### Art 24 VAG Verantwortlicher Aktuar (VA): marktkonform

In der Formulierung des VAG Art. 24 wird der alte Bewertungsbegriff für die SST Bewertung "marktnah" durch den neueren Begriff "marktkonform" ersetzt. Hiermit wird auch begrifflich geklärt, dass es in Art 24 VAG nach wie vor um die Bewertung im SST geht, auf der Zielkapital und risikotragendes Kapital beruhen. Ausserdem wird dem falschen Eindruck entgegengewirkt, es bestehe ein materieller Unterschied zwischen einer "marktnahen" und einer marktkonformen Bewertung.

### Art 51a VAG Massnahmen bei Insolvenzgefahr Abs 4<sup>bis</sup>-4<sup>quinqües</sup> : Garantien sowie andere Sicherungsgeschäfte

Wir begrüssen die Verbesserung der Rechtssicherheit indem die Klarstellung, dass auch allfällige Forderungen aus allgemeinen, das risikoabsorbierende Kapitalinstrument sichernden Geschäften bei der Feststellung der Überschuldung nach OR nicht berücksichtigt werden, neu von Verordnungsstufe auf Gesetzesstufe angehoben wird, auf allgemeinere Sicherungsgeschäfte ausgedehnt wird und in den Absätzen 4bis und 4ter verankert wird. Wir begrüssen ebenfalls die Klarstellungen im Erläuterungsbericht.

## **Art 52b VAG Sanierungsplan Abs. 1 Bst. a: Auffanggesellschaft**

Wir begrüßen die Klarstellung, dass eine Übertragung des Versicherungsbestandes oder von Teilen davon oder von Teilen des Versicherungsunternehmens mit Aktiven und Passiven insbesondere auch auf eine bestehende oder neu zu gründende Auffang- oder Übergangsgesellschaft (Bridge Institution) erfolgen kann. Die Klärung wird zur besseren Verständlichkeit der umfassenden Umsetzung der Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions des FSB und der entsprechenden ICPs der IAIS beitragen.

## **Art. 37 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 und 2 und Abs. 5-7 AVO: Anrechnung, Berücksichtigung und Feststellung der Überschuldung**

Wir begrüßen die Klarstellung, dass die risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente bei der Entscheidung, ob Situationen eingetreten sind, die Nichtzahlung von Zins und Schuld, Annullierung der entsprechenden Forderung oder ihre Wandlung in Eigenkapitalanteile auslösen, als Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind. Die klare Unterscheidung der Nichtberücksichtigung der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente im Rahmen der konkursrechtlichen Feststellung der statutarischen Überschuldung, oder der drohenden Überschuldung ist zu begrüßen.

## **Art. 111d Abs. 2 AVO: Fehlerhafte Negation**

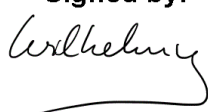
Wir begrüßen die Beseitigung der fehlerhaften Negation im Absatz 2.

Für Ihre Fragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Sabine Betz  
Präsidentin

**Signed by:**  
  
EB2364EC2B7F490...

Lutz Wilhelmy  
Leiter der Arbeitsgruppe SST Solvenz